



Vertragsmappe für BDVT-Mitglieder

Inhalt: _____

Hinweise zur Nutzung der Vertragsmappe

4 Vertragsentwürfe

Exklusiv für BDVT-Mitglieder von
Herrn Rechtsanwalt Hans Olbert, Berlin

BDVT-Hinweise zur Vertragsgestaltung

BDVT-Geschäftsbedingungen für Trainer

Copyright

© Diese „Vertragsmappe für BDVT-Mitglieder“ ist urheberrechtlich geschützt und steht ausschließlich den Mitgliedern des BDVT für die Vertragsgestaltung mit ihren Kunden und Auftraggebern zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BDVT.

Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeisung, sowie die Verarbeitung, bzw. Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.

BDVT e.V., Der Berufsverband für Trainer, Berater und Coaches
Elisenstrasse 12 – 14, 50667 Köln
Telefon 0221 /920760 Telefax 0221 /9207610
E-Mail: info@bdvt.de • www.bdvt.de

Stand: August 2006

Sehr geehrtes BDVT-Mitglied,

der BDVT bzw. die Berufsgruppe der Selbstständigen im BDVT, freut sich sehr, Herrn Rechtsanwalt Hans Olbert gewonnen zu haben, 4 Musterverträge exklusiv für BDVT-Mitglieder zu entwickeln, die Ihnen mit diesem Dokument vorliegen.

Diese Verträge repräsentieren die vier - unserer Meinung nach - gängigsten Situationen in unseren Berufen, die es vertraglich zu regeln gilt. Darüberhinaus gehende spezielle Beratungen werden selbstverständlich gerne von unserem Kooperationspartner Hans Olbert übernommen. Wir bitten Sie, ihm dann ein entsprechendes Mandat zu erteilen.

Selbstverständlich können Sie die vorliegenden Verträge umarbeiten und mit den anhängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) ergänzen.

Im Folgenden finden Sie 4 Musterverträge zu den Themen:

- 1. Vertrag über die Durchführung eines Trainings**
- 2. Vertrag über die Durchführung eines Trainings mit Kunden des Auftraggebers**
- 3. Vertrag über ein Einzelcoaching**
- 4. Kooperationsvertrag für Trainer**

Daran anschließend erhalten Sie die vom BDVT entwickelten:

- **Hinweise zur Ausgestaltung der Verträge von BDVT-Mitglieder mit ihren Auftraggebern**
- **Geschäftsbedingungen für Trainer**

Wir freuen uns, wenn wir Sie bei der vertraglichen Gestaltung Ihrer Geschäftsbeziehungen unterstützen können und wünschen Ihnen einen erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihren Kunden.

Köln, August 2006

Gerd Kalmbach, Vorsitzender der Berufsgruppe der Selbstständigen im BDVT

In Kooperation:

RA Hans Olbert
Kopenhagener Straße 76
10437 Berlin
Tel +49 (030) 43735363
E-Mail: post@ra-olbert.de
www.ra-olbert.de



1. Vertrag über die Durchführung eines Trainings

Zwischen ... (im folgenden: Auftraggeber) und Frau / Herrn ... (im folgenden: Trainer) wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Trainer führt für den Auftraggeber am ... in der Zeit von ... bis ... das folgende Seminar durch:

„ ... “

Er erbringt die folgenden Leistungen:

Vorbereitung und Durchführung des Seminars,
Bereitstellung einer Seminarunterlage für die Teilnehmer,
Bei Bedarf Teilnahme an Besprechungen.

Die inhaltliche Gestaltung richtet sich nach der Seminaurausschreibung, die beigefügt und Bestandteil des Vertrages ist. Im Übrigen ist sie dem Trainer freigestellt.

Der Trainer erbringt seine Leistungen persönlich.

oder:

Der Trainer erbringt seine Leistungen grundsätzlich persönlich. Er ist berechtigt, Teile seiner Leistungen von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitern durchführen zu lassen.

§ 2 Qualitätsstandard

Der Trainer ist Mitglied im Berufsverband der Verkaufsförderer und Trainer e. V. (BDVT) und hält dessen fachliche Standards, Qualifizierungsanforderungen und ethische Richtlinien ein.

oder:

Der Trainer ist Mitglied im BDVT e. V. Er und seine Mitarbeiter halten dessen fachliche Standards, Qualifizierungsanforderungen und ethische Richtlinien ein.

Die persönliche Qualifikation des Trainers und der von ihm eingesetzten Mitarbeiter ergibt sich aus der als Anlage diesem Vertrag beigefügten Qualifikationsbeschreibung.

§ 3 Freie Mitarbeit

Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Trainer ist nicht überwiegend für den Auftraggeber tätig. Er ist für die Versteuerung seiner Einkünfte und für die Abführung der Beiträge bei etwa bestehender Rentenversicherungspflicht selbst verantwortlich.

§ 4 Konkurrenzklausele

Durch diesen Vertrag wird der Trainer nicht daran gehindert, gleichartige Veranstaltungen für andere Auftraggeber durchführen.

§ 5 Urheberrechte

Die Rechte an den vom Trainer bereitgestellten Unterlagen und Materialien gehen nicht auf den Auftraggeber über. Sie sind lediglich zum persönlichen Gebrauch der Teilnehmer bestimmt. Die Rechte an den vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen und Materialien gehen nicht auf den Trainer über.

§ 6 Honorar

Der Trainer erhält für seine Leistungen ein Honorar von

... Euro
... 16 % MWSt
... brutto.

§ 7 Kostenerstattung

Nachgewiesene Kosten für Reise und Übernachtung werden ersetzt.

oder:

Nachgewiesene Reisekosten werden bis höchstens 0,35 Euro pro km ersetzt. Die Unterbringung wird auf Wunsch des Trainers vom Auftraggeber gestellt und bezahlt. Die Kosten einer selbst gewählten Unterkunft werden vom Auftraggeber bis höchstens 100,00 Euro pro notwendiger Übernachtung ersetzt.

oder:

Mit dem Honorar ist die Tätigkeit des Trainers abgegolten. Kosten und Aufwendungen werden nicht ersetzt.

§ 8 Stornierung

Bei Absage eines vereinbarten Trainingstermins durch den Auftraggeber und bei Verschiebung eines Termins wird das folgende Auffallhonorar jeweils in Prozent vom vereinbarten Honorar fällig:

Vor dem Beginn der Maßnahme	Absage	Verschiebung
bis spätestens 42 Tage	40 %	20 %
41 Tage bis 28 Tage	60 %	30 %
27 Tage bis 14 Tage	80 %	40 %
13 Tage und weniger	100 %	50 %

§ 9 Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. § 627 BGB ist nicht anwendbar. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Schlussklauseln

Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden für interne Zwecke gespeichert.

Der Trainer ist berechtigt, den Auftraggeber im üblichen Rahmen als Referenz zu nennen.

Der Trainer ist nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS), des World Institute of Scientology Enterprises (WISE), der Scientology Church

oder einer anderen Scientology-Organisation. Er arbeitet nicht nach der Technologie des L. Ron Hubbard.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Sollte eine solche nicht bestehen, werden sich die Vertragsparteien auf eine für beide Seiten angemessene Regelung einigen.

Zusatz:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(Ort, Datum und Unterschrift Auftraggeber)

(Ort, Datum und Unterschrift Auftragnehmer)

2. Vertrag über die Durchführung eines Trainings mit Kunden des Auftraggebers

Zwischen ... (im folgenden: Auftraggeber) und Frau / Herrn ... (im folgenden: Trainer) wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Trainer führt für den Auftraggeber mit den vom Auftraggeber benannten Teilnehmern am ... in der Zeit von ... bis ... das folgende Seminar durch:

„ ... “

Er erbringt die folgenden Leistungen:

Vorbereitung und Durchführung des Seminars,
Bereitstellung einer Seminarunterlage für die Teilnehmer,
Bei Bedarf Teilnahme an Besprechungen.

Das Seminar wird für höchstens 25 Teilnehmer durchgeführt.

Die inhaltliche Gestaltung richtet sich nach der Seminaurausschreibung, die beigelegt und Bestandteil des Vertrages ist. Im Übrigen ist sie dem Trainer freigestellt.

Der Trainer erbringt seine Leistungen persönlich.

oder:

Der Trainer erbringt seine Leistungen grundsätzlich persönlich. Er ist berechtigt, Teile seiner Leistungen von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitern durchführen zu lassen.

§ 2 Qualitätsstandard

Der Trainer ist Mitglied im Berufsverband der Verkaufsförderer und Trainer e. V. (BDVT) und hält dessen fachliche Standards, Qualifizierungsanforderungen und ethische Richtlinien ein.

oder:

Der Trainer ist Mitglied im BDVT e. V. Er und seine Mitarbeiter halten dessen fachliche Standards, Qualifizierungsanforderungen und ethische Richtlinien ein.

Die persönliche Qualifikation des Trainers und der von ihm eingesetzten Mitarbeiter ergibt sich aus der als Anlage diesem Vertrag beigefügten Qualifikationsbeschreibung.

§ 3 Freie Mitarbeit

Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Trainer ist nicht überwiegend für den Auftraggeber tätig. Er ist für die Versteuerung seiner Einkünfte und für die Abführung der Beiträge bei etwa bestehender Rentenversicherungspflicht selbst verantwortlich.

§ 4 Konkurrenz und Kundenschutz

Durch diesen Vertrag wird der Trainer nicht daran gehindert, gleichartige Veranstaltungen für andere Auftraggeber durchführen.

Der Trainer tritt während der Laufzeit dieses Vertrages bei den Kunden und Interessenten des Auftraggebers als freier Mitarbeiter des Auftraggebers auf. Er wird Anfragen zu Trainings zu dem Thema laut § 1 dieses Vertrages oder zu vergleichbaren Themen sowie erteilte Aufträge an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 5 Urheberrechte

Die Rechte an den vom Trainer bereitgestellten Unterlagen und Materialien gehen nicht auf den Auftraggeber über. Sie sind lediglich zum persönlichen Gebrauch der Teilnehmer bestimmt. Vervielfältigung und Veröffentlichung sind nicht gestattet. Insbesondere ist die Verwendung zu Schulungszwecken nicht gestattet. Der Auftraggeber wird die von ihm benannten Teilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichten.

Die Rechte an den vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen und Materialien gehen nicht auf den Trainer über.

§ 6 Honorar

Der Trainer erhält für seine Leistungen ein Honorar von

... Euro

... 16 % MWSt
... brutto.

Möglicher Zusatz:

Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als ... erhöht sich das Honorar um ... pro zusätzlichem Teilnehmer.

§ 7 Kostenerstattung

Nachgewiesene Kosten für Reise und Übernachtung werden ersetzt.

oder:

Nachgewiesene Reisekosten werden bis höchstens 0,35 Euro pro km ersetzt. Die Unterbringung wird auf Wunsch des Trainers vom Auftraggeber gestellt und bezahlt. Die Kosten einer selbst gewählten Unterkunft werden vom Auftraggeber bis höchstens 100,00 Euro pro notwendiger Übernachtung ersetzt.

oder:

Mit dem Honorar ist die Tätigkeit des Trainers abgegolten. Kosten und Aufwendungen werden nicht ersetzt.

§ 8 Stornierung

Bei Absage eines vereinbarten Trainingstermins durch den Auftraggeber und bei Verschiebung eines Termins wird das folgende Auffallhonorar jeweils in Prozent vom vereinbarten Honorar fällig:

Vor dem Beginn der Maßnahme	Absage	Verschiebung
bis spätestens 42 Tage	40 %	20 %
41 Tage bis 28 Tage	60 %	30 %
27 Tage bis 14 Tage	80 %	40 %
13 Tage und weniger	100 %	50 %

§ 9 Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, spätestens zwei Wochen vor Seminarbeginn von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat,

weniger als ... Teilnehmeranmeldungen vorliegen. In diesem Fall ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von ... € fällig.

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. § 627 BGB ist nicht anwendbar. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Schlussklauseln

Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden für interne Zwecke gespeichert.

Der Trainer ist berechtigt, den Auftraggeber im üblichen Rahmen als Referenz zu nennen.

Der Trainer ist nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS), des World Institute of Scientology Enterprises (WISE), der Scientology Church oder einer anderen Scientology-Organisation. Er arbeitet nicht nach der Technologie des L. Ron Hubbard.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Sollte eine solche nicht bestehen, werden sich die Vertragsparteien auf eine für beide Seiten angemessene Regelung einigen.

Zusatz:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(Ort, Datum und Unterschrift Auftraggeber)

(Ort, Datum und Unterschrift Auftragnehmer)

3. Vertrag über ein Einzelcoaching

Herr/Frau ... (im folgenden Klient/in genannt) ... Und (im folgenden Berater genannt) schließen den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Berater führt für die Klientin/ den Klienten ein Coaching durch, das die Optimierung der gegenwärtigen beruflichen und persönlichen Situation der Klientin/des Klienten zum Ziel hat.

Das Coaching erfolgt auf der Grundlage der zwischen den Parteien geführten vorbereitenden Gespräche. Es beruht auf Kooperation und gegenseitigem Vertrauen. Der Berater wird die von ihm angewandten Methoden, ihre Funktionsweisen und Zwecke sowie die Risiken und die möglichen Ergebnisse in jeder Phase des Coaching offen legen.

Über diesen Vertrag und über seine Durchführung wird von beiden Seiten Stillschweigen bewahrt.

§ 2 Qualitätsstandard

Der Berater ist Mitglied im BDVT e. V. und hält dessen fachliche Standards, Qualifizierungsanforderungen und ethische Richtlinien ein.

Die persönliche Qualifikation des Beraters ergibt sich aus der als Anlage diesem Vertrag beigefügten Qualifikationsbeschreibung.

§ 3 Ort und Zeit der Sitzungen

Die Sitzungen finden nach Einzelabsprache in den Praxisräumen des Beraters statt. Sie dauern jeweils anderthalb Stunden.

Terminänderungen sind spätestens in der vorhergehenden Sitzung abzusprechen. Sitzungen, zu denen die Klientin /der Klient ohne solche Absprache nicht erscheint, sind voll zu bezahlen.

§ 4 Honorar und Zahlungsweise

Das Honorar beträgt € 200,- zuzüglich 16% Mehrwertsteuer pro Sitzung. Der Berater erteilt monatlich eine Rechnung über die abgehaltenen Sitzungen. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Dauer und vorzeitige Beendigung des Vertrages

Das Coaching dauert ein halbes Jahr, beginnend mit dem Abschluss dieses Vertrages. Eine Verkürzung oder eine Verlängerung bis auf ein Jahr Gesamtdauer ist nach Absprache möglich.

Der Vertrag ist von beiden Seiten nach § 627 BGB kündbar.

§ 6 Schlussklauseln

Der Berater speichert die personenbezogenen Daten der Klientin / des Klienten, soweit es zur Rechnungsstellung und zur Buchführung erforderlich ist. Eine weiter gehende Speicherung personenbezogener Daten findet nicht statt, auch nicht in anonymisierter Form.

Der Trainer ist berechtigt, den Auftraggeber im üblichen Rahmen als Referenz zu nennen.

Der Trainer ist nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS), des World Institute of Scientology Enterprises (WISE), der Scientology Church oder einer anderen Scientology-Organisation. Er arbeitet nicht nach der Technologie des L. Ron Hubbard.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Sollte eine solche nicht bestehen, werden sich die Vertragsparteien auf eine für beide Seiten angemessene Regelung einigen.

Zusatz:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(Ort, Datum und Unterschrift Auftraggeber)

(Ort, Datum und Unterschrift Auftragnehmer)

4. Kooperationsvertrag für Trainer

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Parteien arbeiten auf den Gebieten der Mitarbeiter-, Führungskräfte- und Unternehmensentwicklung durch Beratung, Training und Coaching zusammen, indem sie

- sich gegenseitig an Auftraggeber von Beratungs- und Seminarleistungen empfehlen,
- sich gegenseitig ihr Wissen an Beratung, Training und Coaching sowie die hierzu vorhandenen Materialien zur Verfügung stellen,
- nach Absprache Seminare und andere Veranstaltungen gemeinsam entwickeln und durchführen, und
- nach Absprache gemeinsam werben.

Keine der Parteien ist verpflichtet, von der anderen Partei akquirierte Aufträge anzunehmen. Keine der Parteien sagt der anderen die Vermittlung eines bestimmten Auftrages oder Auftragsvolumens zu.

Die Parteien führen ihre Geschäfte auf eigene Rechnung. Sie versichern, dass sie nicht ausschließlich auf der Grundlage dieser Vereinbarung für die andere Partei tätig sind.

§ 2 Verpflichtungen der Parteien

Die Parteien werden die Leistungen im Rahmen der von der anderen Partei akquirierten Aufträge sorgfältig und nach den vereinbarten Qualitätsstandards erbringen. Die Anforderungen der jeweiligen Auftraggeber sind zu beachten. Jede Partei wird bei ihrer gesamten Tätigkeit die geschäftlichen Interessen der anderen Partei berücksichtigen und nach besten Kräften fördern sowie alles unterlassen, was die Geschäftsbeziehung zu den Auftraggebern beeinträchtigen könnte.

§ 3 Honorar

Jede Partei stellt ihre Leistungen den Auftraggebern im eigenen Namen in Rechnung.

Für die Vermittlung eines Beratungs-, Seminar- oder Coachingauftrages erhält die vermittelnde Partei einen Anteil von 25 Prozent vom eingegangenen Nettohonorar der durchführenden Partei zuzüglich der gesetzlichen

Mehrwertsteuer. Der Anteil wird nach Eingang des Honorars beim durchführenden Partner fällig. Das Gleiche gilt bei Eingang einer Stornierungsgebühr.

§ 4 Stornierung und Schadensersatz

Bei Stornierung durch einen Auftraggeber gelten die mit ihm vereinbarten Regelungen.

Wenn eine der Parteien einen zugesagten Beratungs-, Seminar- oder Coachingauftrag bis zu drei Wochen vor Beginn aus Gründen absagt, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, ist sie gegenüber der anderen Partei verpflichtet, entweder einen Ersatztermin zu vereinbaren oder für die Durchführung durch eine gleichwertige Ersatzkraft zu sorgen. Im Übrigen kann jede Partei die andere auf Schadensersatz in dem Umfang in Anspruch nehmen, indem sie selbst von den betroffenen Auftraggebern in Anspruch genommen wird.

Weitergehende gegenseitige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobes Verschulden und für Körperschäden.

§ 5 Kunden- und Urheberrechtsschutz

Die Parteien verpflichten sich, keine Akquisitionen im eigenen Namen und oder auf eigene Rechnung bei Auftraggebern des anderen Partners zu betreiben. Um dies zu vermeiden, informieren sich die Parteien gegenseitig über ihre Auftraggeber.

Die von den Partnern eingebrachten Konzepte und Materialien sind ihr jeweiliges geistiges Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen vom anderen Partner nur mit Zustimmung verwendet oder weitergegeben werden. Dritten darf an Konzepte und Materialien der anderen Partei nur ein einfaches Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang erteilt werden. Die Partner werden ihre Auftraggeber entsprechend verpflichten.

§ 6 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die eine Partei im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Vertrag über die andere oder über deren Auftraggeber erhält, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers und der anderen Partei nicht weitergeben oder verwendet werden.

Die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Laufende Projekte, die in die Zeit nach Ende des Vertrages reichen, werden ordnungsgemäß abgewickelt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Schlussklauseln

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(Ort, Datum und Unterschrift Auftraggeber)

(Ort, Datum und Unterschrift Auftragnehmer)

Hinweise zur Ausgestaltung der Verträge der BDVT-Mitglieder mit ihren Auftraggebern

Die seit 1972 vom BDVT empfohlenen Geschäftsbedingungen für Trainer (AGB) wurden bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mehrfach erfolgreich angewendet. Sie mussten aber nach 26 Jahren in einigen wenigen Punkten überarbeitet und aktualisiert werden. Dabei berücksichtigen wir bestmöglich die bisherige Rechtsprechung. (Fassung Mai 1998).

Im Jahre 2005 hat die Berufsgruppe der Selbstständigen nochmals die Geschäftsbedingungen durch einen Rechtsanwalt auf ihre Gültigkeit hin überprüfen lassen.

Diese Geschäftsbedingungen basieren auf einer Empfehlung des BDVT. Werden sie im Rahmen der vertraglichen Gestaltung zwischen Trainer und Auftraggeber Vertragsgegenstand des Individualvertrages, gelten sie nur zwischen den vertragsschließenden Parteien. Es können daraus keinerlei Rechte oder Ersatzansprüche gegenüber dem BDVT e.V., Der Berufsverband für Trainer, Berater und Coaches, geltend gemacht werden.

1. Die Geschäftsbedingungen für Trainer, wie sie der BDVT 1998 vorschlägt, sollen den Mitgliedern die Abgabe eines für Kunden und Trainer eindeutigen Angebotes erleichtern und damit gerichtliche Auseinandersetzungen weitestgehend vermeiden helfen. Zweckmäßig fügen Sie diese Geschäftsbedingungen Ihren Angeboten als Dünndruck bei. Die AGB regeln die immer wieder vorkommenden, grundsätzlichen Fragen, z. B. des Urheberrechtes, der Form der Leistungserbringung und der Terminstabilität. Auch andere selbstständige Berufe haben Allgemeine Geschäftsbedingungen, die den jeweiligen Gegebenheiten der Branche entsprechen.

2. Es ist den BDVT-Mitgliedern freigestellt, die Geschäftsbedingungen ihren Angeboten beizufügen oder eigene Geschäftsbedingungen zu entwickeln. Der BDVT haftet nicht für die Durchsetzbarkeit dieser Geschäftsbedingungen bei juristischen Auseinandersetzungen. Die vorliegenden Erfahrungen seit 1972 zeigen aber, wie hilfreich die vorgeschlagene Beifügung der Geschäftsbedingungen zum Angebot in schwierigen Fällen sein kann.

3. Bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zu beachten: Einzelvertragliche Regelungen haben stets Vorrang vor den AGB. Im Streitfall werden AGB von den Gerichten restriktiv ausgelegt. Sie sollten sich also stets bei Abgabe Ihres Angebotes die Frage stellen, ob in diesem besonderen Fall einzelne Punkte wichtig genug sind, sie einzelvertraglich zu regeln.

4. Der Vertrag, den Sie mit Ihren Kunden abschließen, ist eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 BGB; meistens gerichtet auf eine Dienstleistung (z.B. das Seminar oder den Workshop). Sie stehen damit nicht ein für einen bestimmten Erfolg der Trainingsmaßnahme bei Ihrem Kunden, z. B. Steigerung des Umsatzes oder Betriebsergebnisses oder Reduzierung der betrieblichen Kosten.

Die Anwendbarkeit von § 675 BGB bedeutet z.B. dass Sie von Weisungen Ihres Auftraggebers nicht ohne weiteres abweichen dürfen, für die Durchführung verantwortlich sind und einen Anspruch auf Honorarvorschuss und Ersatz von Aufwendungen haben.

Machen Sie deutlich, dass das von Ihnen durchgeführte Seminar der beruflichen Weiterbildung dient. Sie grenzen sich damit ab gegen die Anbieter privater Lebensbewältigungshilfen.

5. Ein Dienstleistungsvertrag zwischen Kunden und Trainer kommt durch das (schriftliche) Angebot des Trainers und die (ggf. telefonische) Erteilung des Auftrages gemäß diesem Angebot zustande (Annahme des Angebotes).

Um völlig Klarheit zu erreichen, und damit spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Trainer dringend zu empfehlen. Dies gilt auch bei späteren einvernehmlichen Änderungen des Umfangs und der Inhalte des Angebotes. Bei gravierenden Änderungswünschen des Interessenten ist ein völlig neues Angebot zu erstellen, welches nach Erteilung des Auftrages vom Trainer erneut schriftlich bestätigt wird.

Die Auftragsbestätigung sollte stets an das Unternehmen (in seiner korrekten Firmierung) „z. H. des Gesprächspartner“ gerichtet sein und nicht an den „Gesprächspartner im Hause xy“. Mit der Adressierung an die Firma des Kunden erreichen Sie, dass im Falle eines späteren Rechtsstreites über die Abschlussbefugnis Ihres Gesprächspartners die Grundsätze des HGB über das „kaufmännische Bestätigungsschreiben“ zu Ihren Gunsten zur Anwendung kommen.

6. Ein Angebot muss enthalten:

- Ziele der Maßnahme/Maßnahmen
- Definition und Größe der Gruppe/Gruppen
- Aufgabe/Aufgaben des Trainers/Trainings
- Trainingsinhalte und -methoden
- Eingesetzte Maßnahmen (z. B. Seminar) und Mittel
- Termin/Termine und Ort/Orte
- Honorar/Honorare und Zahlungsweise (Fähigkeiten)
- Hinweise zur Erstattung der Nebenkosten für Reise, Übernachtung und Verpflegung
- Hinweise zur Erstattung der Nebenkosten für Gerätemiete, Arbeitsmaterial oder ähnliche Aufwendungen
- Geschäftsbedingungen

7. Folgende Arbeiten sollten zudem — mit Honorar und Terminen — in das Angebot aufgenommen werden:

- Analyse des Bedarfs
- Ausarbeitung des Seminars/der Seminare oder des/der Workshops
- Entwicklung der Teilnehmer-Unterlagen
- Abstimmungsgespräch mit dem Auftraggeber
- Je nach Bedarf
 - Einzelheiten zu der Durchführung der Maßnahme/Maßnahmen.
 - Seminarbericht
 - Nachbearbeitung der Teilnehmer
 - Transferunterstützung
 - Erfolgsnachweis/-nachweise.

8. Zur Ausgestaltung des Angebotes noch einige Hinweise:

8.1 Regeln Sie Ihre Vergütungen/Honorare zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe deutlich in Form von Tages- oder Stundensätzen und stellen Sie ganz klar heraus, welche Vergütung Sie bei Zusatz-, Mehr- oder Sonderleistungen erwarten.

8.2 Falls Sie Ihre Leistungen oder Teile davon pauschal mit einem „all included Honorar“ anbieten, machen Sie deutlich, welche Leistungen unter die Pauschale fallen und welche separat fakturiert werden.

8.3 Sollte der Kunde in Abweichung von Ziffer 4.7 unserer AGB ein Wettbewerbsverbot wünschen, müsste dieses separat formuliert und vom Auftraggeber honoriert werden.

8.4 Falls Sie von Ziffer 2.1 der AGB Gebrauch machen (Mitarbeiter einschalten) wollen, ist dies im Angebot zu vermerken. Gleiches gilt für den Fall, dass Sie sich das Recht vorbehalten möchten, sich für die Durchführung der Maßnahme vertreten zu lassen.

Wenn Sie diese Hinweise beachten, wird dies dazu beitragen, das Vertragsverhältnis zu Ihrem Kunden störungsfrei abzuwickeln und Rechtsstreitigkeiten weitestgehend zu vermeiden.

Geschäftsbedingungen für Trainer

Die im Berufsverband BDVT e.V. „Der Berufsverband für Trainer, Berater und Coaches vertretenen Verkaufs- und Managementtrainer — im folgenden kurz Trainer genannt — arbeiten mit ihren Auftraggebern als faire Partner zusammen. Um die Einheitlichkeit dieser zu erbringenden Dienstleistungen besonderer Art zu gewährleisten, werden bei Vertragsabschlüssen die nachfolgenden von der Berufsgruppe der Selbstständigen im BDVT verabschiedeten Geschäftsbedingungen für Trainer zugrunde gelegt.

(Fassung Mai 1998 – überprüft 2005)

Verstehen Sie diese AGBs bitte als Vorschläge. Sie sind in einzelnen Punkten jederzeit veränderbar, den gegebenen individuellen Vereinbarungen mit den Kunden anzupassen.

1. Vertragsgestaltung

1.1 Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und Trainer über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

1.2 Ergänzend gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Trainer, die den Verträgen beigelegt werden.

1.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Trainer, soweit vereinbart, haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2. Leistungen des Trainers

2.1 Der Trainer erbringt seine Dienstleistungen selbst, durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter. Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag mit dem Auftraggeber.

2.2 Umfang, Form, Thematik und Ziel der Trainingsleistungen werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und Trainer im Einzelnen festgelegt.

2.3 Der Trainer erbringt Leistungen insbesondere in Form von Trainingsseminaren.

2.4 Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern nach Seminaren findet nicht statt.

3. Honorare und Kosten

3.1 Das erste Kontaktgespräch durch den Trainer ist unentgeltlich.

3.2 Ein Tageshonorar wird je angefangenen Tag für Besprechungen, Analysen, Trainingsvorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart.

3.3 Für Seminare wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart.

3.4 Zusätzlich und nach Absprache mit dem Auftraggeber berechnet werden der Einsatz von technischen Assistenten, von Tonbildschauen, Filmen, Videospots, auditiven Fallstudien u. a.

3.5 Für Seminare am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen werden besondere Honorarvereinbarungen getroffen.

3.6 Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet.

3.7 Alle Leistungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.8 Die vereinbarten Honorare sowie bereits entstandene Kosten werden vor Durchführung der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Honorare sind zu 1/3 bei Auftragsstellung, zu 1/3 bei Genehmigung des Konzepts und zu 1/3 bei Beendigung des Trainingsauftrages jeweils ohne Abzug zu zahlen. Entstandene Kosten und in Rechnung gestellte Kosten sind ohne Abzug sofort zu zahlen.

3.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

4. Sicherung der Leistungen

4.1 Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht des Trainers an den von diesem erstellten Werken (Trainingsunterlagen). Gleiches gilt für Ton- oder Bildaufzeichnungen der Trainingsarbeit. Eine Vervielfältigung/Verwendung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trainers.

4.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Das vom Trainer vorbereitete Material wird den Teilnehmern des Trainingsseminars vom Auftraggeber nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellt.

4.3 Der Auftraggeber informiert den Trainer vor und während der vereinbarten Trainingsmaßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.

4.4 Sollen Teile des Trainingskonzepts und/oder Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber Dritten in Auftrag gegeben werden, ist dem Trainer der Auftrag zur Koordinierung dieser Aufträge zu erteilen, um Übereinstimmung mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen. Zugezogene Dritte werden als Verrichtungsgehilfen des Trainers tätig, nicht als Erfüllungsgehilfen.

4.5 Der Trainer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekanntgeworden sind, auch nach Beendigung des Auftrages.

4.6 Der Trainer trifft die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die vom Trainer zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. Der Trainer wird deren Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrages treffen und haftet ausschließlich für Auswahlverschulden.

4.7 Der Trainer ist berechtigt, seine Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.8 Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch den Trainer wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen vom Trainer nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist der Trainer unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin innerhalb von 6 Monaten nach dem ausgefallenen Termin nachzuholen.

4.9 Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich der Trainer, den Termin anderweitig zu besetzen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Honorars zuzüglich der anfallenden Kosten zu zahlen. Kann der Termin nicht anderweitig besetzt werden, sind bei Absagen innerhalb von 10 Monaten vor der Trainingsdurchführung 50%, bis zu 6 Monaten vorher 75% und bis zu 3 Monaten vorher 100% des Honorars zuzüglich Kosten gemäß Ziffer 3 zu zahlen.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainer unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

5.2 Für diese Bedingungen und seine Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.

5.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Trainer oder aus diesen Geschäftsbedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Trainers. Dies gilt ebenfalls, falls a) der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder b) der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.